

MITTEILUNGEN

Das Schweizer Berufsbildungssystem stärken

von Peter Lüscher, lic. iur., AIHK-Geschäftsleiter, Aarau



Unser Berufsbildungssystem ist ein Erfolgsmodell. International fehlt es ihm aber immer noch an der verdienten Anerkennung, weil es vielerorts zu wenig bekannt ist. Das wirkt sich für Personen mit einem schweizerischen Berufsbildungsabschluss auf dem internationalen Arbeitsmarkt negativ aus. Mit einem nationalen Qualifikationsrahmen soll nun die Vergleichbarkeit über die Grenzen hinweg verbessert werden. Wir unterstützen die Stossrichtung dieses Vorhabens.

BERUFSBILDUNG

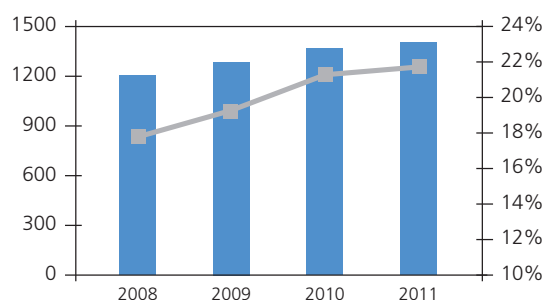
Unsere Wirtschaft ist auf gut qualifizierte Fachkräfte angewiesen. Die Bedarfsdeckung wird als Folge der demografischen Entwicklung schwieriger. Allein die Rekrutierung von Personen aus dem Ausland wird dafür künftig nicht ausreichen. Wir sind darauf angewiesen, den vorhandenen Bedarf soweit als möglich im Inland zu decken.

Die Volksschule und die nachfolgende Ausbildung auf der Sekundarstufe II schaffen dafür die Grundlage. Insbesondere bei sinkenden Schülerzahlen stehen der allgemeinbildende und der Berufsbildungsweg in Konkurrenz zueinander. Aus Sicht der Wirtschaft braucht es beides. Die Mittelschulquote darf aber nicht beliebig ansteigen, weil sonst ein wichtiges Segment an Nachwuchs für die Berufsbildung fehlt.

Die Befragungen zur Situation der Schulabgängerinnen und -abgänger der Aargauer Volksschule (STEP I) zeigen verschiedene interessante und zum Teil heikle Entwicklungen auf. Zwei davon scheinen uns besonders erwähnenswert, wie die Grafiken 1 und 2 zeigen: 1. Die Quote der Mittelschuleintritte steigt an, 2. die Berufsbildung ist männlich.

Erfreulicherweise starten mehr als die Hälfte der Abgängerinnen und Abgänger der Volksschule mit der Beruflichen Grundbildung in einem Lehrbetrieb und knapp ein Viertel wechselt in eine Mittelschule. Somit treten rund 80 Prozent der Aargauer Jugendlichen, welche die Volksschule verlassen, direkt in eine nachobligatorische Ausbildung über.

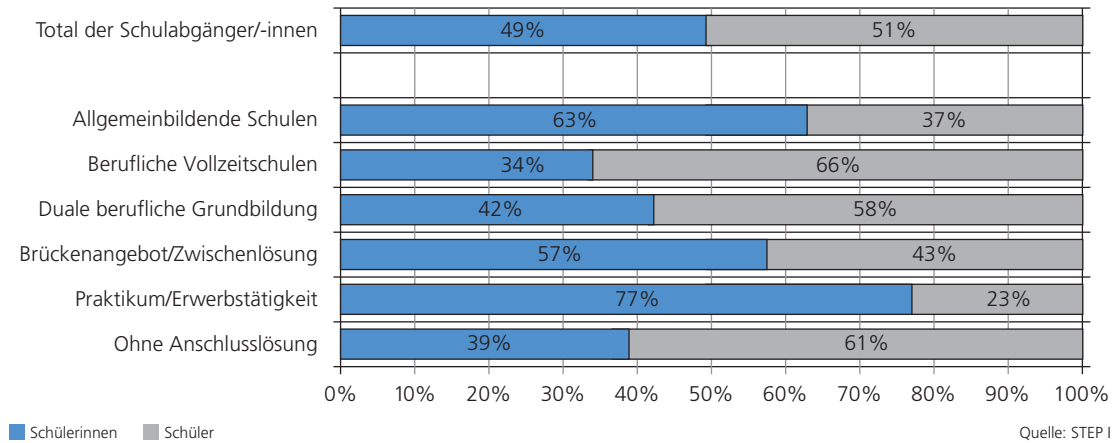
Grafik 1: Entwicklung der Eintritte in allgemeinbildende Schulen



Quelle: STEP I

Die Berufsbildung weist vielerorts ein geringeres Sozialprestige auf als der akademische Bildungsweg. Gerade Eltern aus dem Ausland fassen für ihre Sprösslinge vielfach einzig den Besuch einer Mittelschule ins Auge. Dabei stehen engagierten Absolventen einer Berufslehre mit der Berufsmaturität nahezu alle

Grafik 2: Anschlusslösungen nach der Volksschule, nach Geschlecht 2011



Bildungswege offen. Die höhere Berufsbildung ebnet den Weg in Kaderpositionen und steigert die Chancen auf dem Arbeitsmarkt markant.

Personen aus dem Ausland, insbesondere aus Ländern ohne duales Berufsbildungssystem, bekunden häufig Mühe, unser System richtig einzuschätzen. Da Schweizer Berufsbildungsabschlüsse im Ausland wenig bekannt sind, stossen Berufsbildungsabsolventinnen und -absolventen bei Bewerbungen im Ausland oftmals auf Schwierigkeiten. Arbeitgeber ohne Kenntnisse des Schweizer Berufsbildungssystems können den Wert unserer Berufsbildungsabschlüsse zu wenig beurteilen und bevorzugen international bekannte Hochschul- oder Weiterbildungstitel wie beispielsweise einen Bachelor oder Master. Dem müssen wir entgegenwirken.

Schweizer Berufsbildungsabschlüsse international vergleichbar machen

Das lebenslange Lernen und die berufliche Mobilität sind heute Realität: Schweizer Fachkräfte erwerben Qualifikationen im Ausland, bewerben sich auf dem globalen Arbeitsmarkt, in der Schweiz ansässige multinationale Konzerne rekrutieren international. Was aber ist die Bedeutung einer Schweizer Qualifikation im internationalen Vergleich?

In der am 30. Juni 2010 verabschiedeten internationalen Strategie der Schweiz im Bereich der Bildung, Forschung und Innovation setzte sich der Bundesrat zum Ziel, die gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung von allgemeinbildenden und berufsbezogenen Bildungswegen zu fördern. Zu diesem Ziel sollen ein nationaler Qualifikationsrahmen (NQR-CH) und Diplomzusätze für Berufsbildungsabschlüsse beitragen. Die entsprechende Verordnung ist zurzeit in der Anhö-

rung (vgl. Kasten am Schluss dieses Beitrages). Sie basiert auf dem schweizerischen Berufsbildungsgesetz.

Wie funktioniert das Vergleichssystem?

Der NQR-CH ist ein aus acht Niveaus bestehender Raster. Jeder Schweizer Berufsbildungsabschluss wird einem dieser acht Niveaus zugeteilt. Für jedes Niveau werden Kenntnisse, Fertigkeiten und Transferkompetenzen analog umschrieben (vgl. Grafik 3). Dank der Referenzierung des NQR-CH zum bereits bestehenden europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR) wird die Vergleichbarkeit der Schweizer Berufsbildungsabschlüsse mit jenen anderer Länder hergestellt.

Der europäische Qualifikationsrahmen EQR dient als Referenzinstrument, das den Vergleich und die Übersetzung nationaler Qualifikationen von verschiedenen Ländern ermöglicht. Der EQR bezieht sich auf die allgemeine, die Berufs- und die höhere berufliche und akademische Bildung. Seine acht Referenzniveaus umfassen sämtliche Qualifikationen vom Ende der obligatorischen Schulpflicht bis hin zu Qualifikationen, die auf der höchsten Stufe beruflicher oder akademischer Aus- und Weiterbildung verliehen werden. In diesen Niveaus werden die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen ergebnisorientiert beschrieben: Es zählt, was jemand kann, und nicht, wie lange jemand welche Schule besucht hat.

Um die nationalen Qualifikationen mit dem EQR zu verbinden und dadurch mit den Qualifikationen von anderen Staaten vergleichen zu können, entwickeln verschiedene Staaten nationale Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (NQR). Ähnlich wie der EQR bildet der NQR ein Raster, das aus verschiede-

Grafik 3: NQR-CH-Raster

| | Kenntnisse | Fertigkeiten | Transferkompetenzen |
|---------------------------------|--|--|--|
| N I V E A U 4 | Wissen: Über erweiterte Fachkenntnisse des Arbeits- oder Lernbereichs und über Allgemeinbildung verfügen. Zudem fähig sein, sich selbständig fachspezifische Kenntnisse zu erschliessen. | Prozedurale Fertigkeiten: In der Lage sein, Aufgaben in einem Fachgebiet zu erkennen. Basierend auf den betrieblichen Vorgaben oder durch die Anwendung bekannter Problemlösungsstrategien Aufgaben umsetzen können. | Berufliche Kompetenzen: Durch berufliche Praxiserfahrung führen die auf diesem Niveau geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten zur Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs der eigenen Arbeitsprozesse im Betrieb. Die Mitarbeit kann selbständig stattfinden. Routinearbeiten anderer Personen können beaufsichtigt werden. |
| | Verstehen: Zusammenhänge im konkreten Arbeits- oder Lernkontext und/oder der Branche sowie aus thematisch verwandten Fachgebieten verstehen und mit eigenen Worten erklären können. | Sensomotorische Fähigkeiten: Zur Lösung von ziemlich schwierigen Aufgaben in vertrauten Situationen aus einem Fachgebiet fachspezifische Hilfsmittel und Instrumente basierend auf den betrieblichen Vorgaben vorschriftsgemäss oder mit Hilfe bekannter Methoden und/oder Werkzeuge anwenden können. Grundlegende Kommunikationsmittel anwenden können. | Personale Kompetenzen: SELBSTKOMPETENZEN: In der Lage sein, die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten in einem Fachgebiet grösstenteils selbständig anzuwenden. Innerhalb des Fachgebiets Verantwortung für klar definierte Aufgaben übernehmen können und wechselnden Anforderungen gerecht werden. SOZIALKOMPETENZEN: In der Lage sein, das Verhalten der Situation und den Bedürfnissen der Mitmenschen anzupassen sowie Informationen aus dem Fachgebiet mündlich und schriftlich in angemessener Form zu kommunizieren. FÜHRUNGSKOMPETENZEN: In der Lage sein, Arbeitskräfte in einen konkreten Aufgabenbereich des Arbeitskontextes einzuführen. |

nen Niveaus besteht. Da der NQR das Bildungssystem eines Landes spiegelt, gestaltet ihn jedes Land individuell aus. So können sich die jeweiligen NQR beispielsweise in der Anzahl der Niveaus oder in den Beschreibungen der Kategorien unterscheiden.

Gemeinsam sorgen NQR und EQR für einen länderübergreifenden Vergleich von Qualifikationen. Wenn beispielsweise ein deutscher Arbeitgeber die Anstellung einer Person mit schweizerischem Abschluss erwägt, soll der Vergleich Schweizer NQR – EQR – deutscher NQR (DQR) aufzeigen, wozu die Person mit Schweizer Abschluss tatsächlich befähigt ist. Das funktioniert natürlich auch in Gegenrichtung. Gleichzeitig sollen diese Instrumente Arbeitnehmende darin unterstützen, ihre durch einen Abschluss erworbenen Qualifikationen für Arbeitgeber lesbar zu machen.

Dieses System ist aufwendig, auf eine einfachere Art und Weise lässt sich aber wohl ein Vergleich zwischen den international sehr unterschiedlich ausgestalteten Berufsabschlüssen kaum realisieren. Die Umsetzung wird deshalb einige Zeit in Anspruch nehmen.

Diplomzusatz als Ergänzung

Für jeden schweizerischen Berufsbildungsabschluss wird zudem ein Diplomzusatz erstellt. Dieser enthält

Informationen zum jeweiligen Abschluss, welche Arbeitgebenden eine rasche und angemessene Einschätzung der fachlichen Kompetenzen ermöglichen.

Absolventen der Schweizer Berufsbildung erhalten damit einen Ausweis über ihre Fähigkeiten, welcher ihnen im Ausland dienlich sein wird.

Bringen Sie Ihre Meinung ein!

Wir unterstützen die Stossrichtung der Vorlage. Während der Vernehmlassungsphase werden wir die Auswirkungen der vorgeschlagenen Bestimmungen in der Praxis und ihre Verhältnismässigkeit im Detail analysieren.

Sie haben die Möglichkeit, uns Ihre Anliegen zu dieser Vorlage bis am 17. April 2012 zu melden.

Auf unserer Webseite (www.aihk.ch/politik/vernehmlassungen) informieren wir neben diesem auch über alle anderen laufenden Vernehmlassungsverfahren. Interessierte können dort die Unterlagen bestellen. Die Geschäftsstelle freut sich über Ihre Rückmeldung und nimmt Beurteilungen aus Firmensicht gerne in die Argumentation der AIHK auf.

Auf unserer Webseite finden Sie auch alle unsere Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen von Bund und Kanton, die für die Wirtschaft relevant sind. Besonders wichtige Geschäfte stellen wir zudem in unseren Mitteilungen vor.

Sollen Stillpausen bezahlt werden?

von Philip Schneider, lic. iur., Rechtsanwalt, juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau

ARBEITSSCHUTZ-
POLITIK



Der Bundesrat empfiehlt dem Parlament, das Mutterschutzübereinkommen zu ratifizieren. Erforderlich sei nur noch eine geringfügige «Anpassung» des schweizerischen Rechts. So soll gesetzlich verankert werden, dass Arbeitgeber stillenden Müttern während der zum Stillen eingelegten Arbeitspausen den Lohn fortzahlen müssen. Das Gesetzgebungsprojekt erweist sich jedoch als fragwürdig. Es ignoriert namentlich die hohe Missbrauchsgefahr.

Im Rahmen der jährlichen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sind mittlerweile 189 Übereinkommen abgeschlossen worden. Die Übereinkommen möchten Mindeststandards für die Ausgestaltung des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts der Mitgliedstaaten der ILO setzen. Die Standards beziehen sich auf die Zwangsarbeit, die Kinderarbeit, die Höchstarbeitszeit, die Nachtarbeit, die Koalitionsfreiheit, die Arbeitnehmervertretung im Betrieb, den Mindestlohn, die Ferien, aber auch auf die Hafendarbeit oder die Plantagenarbeit. Nach Abschluss eines Übereinkommens sind die Mitgliedstaaten der ILO verpflichtet, über die Ratifizierung des Übereinkommens zu befinden. Die Schweiz ist zurzeit an 48 der 189 Übereinkommen gebunden.

Bevorstehende Ratifikation des Mutterschutzübereinkommens

Am 15. Juni 2000 hat die Konferenz der ILO das Übereinkommen Nr. 183 über den Mutterschutz abgeschlossen. Noch am 15. Juni 2001 hat sich der Bundesrat dafür ausgesprochen, das Mutterschutzübereinkommen *nicht* zu ratifizieren. Ausschlaggebend war damals der Umstand, dass das Mutterschutzübereinkommen einen 14wöchigen bezahlten Mutterschaftsurlaub vorsieht, die Schweiz im Jahr 2001 aber noch nicht über eine obligatorische Mutterschaftsversicherung verfügte.

Seit dem 1. Juli 2005 existiert in der Schweiz eine obligatorische Mutterschaftsversicherung. Das ist für den Bundesrat offenbar Grund genug, um dem Parlament jüngst die Ratifizierung des Mutterschutzübereinkommens zu empfehlen. Denn dank der Mutterschaftsversicherung erfülle die Schweiz die Anforderungen, die das Mutterschutzübereinkommen an die Rechtsordnungen der Ratifikationsstaaten stelle, mittlerweile – fast – vollständig.

Nur noch eine «Anpassung» des schweizerischen Rechts erforderlich

Natürlich hat der Bundesrat erkannt, dass die Schweiz den sozialen Fortschritt, den das Mutterschutzübereinkommen seinen Ratifikationsstaaten abverlangt, noch nicht ganz vollzogen hat. Aber dieses Hindernis liesse sich ohne weiteres aus dem Weg räumen. Nach einer geringfügigen «Anpassung» des schweizerischen Rechts könnte sich die Schweiz – endlich – in die Reihe der 22 Staaten stellen, die das Mutterschutzübereinkommen bisher ratifiziert haben.

Das Mutterschutzübereinkommen sieht insbesondere vor, dass die Ratifikationsstaaten die Arbeitgeber dazu verpflichten, (brust-)stillenden Müttern während der zum Stillen eingelegten Arbeitspausen den Lohn fortzuzahlen. Das schweizerische Arbeitsgesetz sieht zwar vor, dass stillenden Müttern die zum Stillen erforderlichen Arbeitspausen gewährt werden müssen. Das schweizerische Arbeitsgesetz und die Verordnungen zum Arbeitsgesetz enthalten aber keine Bestimmung, welche die Bezahlung von Stillpausen vorsieht. Der Bundesrat schlägt deshalb eine entsprechende Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz vor. Wie die neue Bestimmung genau lauten soll, ist derzeit allerdings noch nicht bekannt.

Rückgriff auf ein Scheinargument

In der Sache rechtfertigt der Bundesrat die vorgesehene Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz damit, dass eine bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt würde. Es sei zwar klar, dass das geltende Arbeitsgesetz und die Verordnungen zum Arbeitsgesetz keine Lohnfortzahlung während Stillpausen vorsehen; es sei aber unklar, ob das geltende Obligationenrecht eine Lohnfortzahlung während Stillpausen vorsehe.

Woraus der Bundesrat darauf schliesst, dass eine Rechtsunsicherheit besteht, bleibt offen. Es ist zwar richtig, dass bis heute kein Gerichtsurteil bekannt geworden ist, in dem die Frage der Bezahlung von Stillpausen entschieden wird. Dass die Gerichte nicht angerufen werden, um diese Frage zu klären, weist aber auch darauf hin, dass die Rechtsunsicherheit jedenfalls nicht unerträglich ist. Im Übrigen erweist sich die Argumentation mit der Rechtssicherheit bei näherer Betrachtung als blosses Scheinargument. Rechtssicherheit liesse sich nämlich ebenso gut dadurch herstellen, dass die Bezahlung der Stillpausen – beispielsweise im Obligationenrecht – ausdrücklich *verneint* wird.

Erforderlichkeit eines politischen Diskurses

Es gibt keinen *in der Natur der Sache liegenden* Grund dafür, Arbeitgeber dazu zu verpflichten, irgendetwelche Leistungen bei Mutterschaft zu erbringen. Das nahe liegende Argument, dass die vom Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmerinnen stets Menschen seien und rund die Hälfte der Menschen nun einmal gebäre, ist jedenfalls untauglich, zumal es schlicht nicht erkennen lässt, wo die Grenze der Verantwortung des Arbeitgebers für seine gebärenden Arbeitnehmerinnen liegt. Das schliesst es natürlich nicht aus, den Arbeitgeber dennoch zu bestimmten Leistungen bei Mutterschaft zu verpflichten. Die Leistungspflicht des Arbeitgebers muss dann aber allein mit *politischen* Gründen gerechtfertigt werden.

Die Überzeugungskraft politischer Argumente zeigt sich immer erst im Diskurs. Dass dem Arbeitgeber im Laufe der Zeit immer neue Leistungspflichten auferlegt worden sind – sei es bei Mutterschaft oder in anderen Lebenslagen –, ist in der Vergangenheit fast stereotyp damit gerechtfertigt worden, dass die Arbeitnehmerschaft durch Steigerung der Arbeitsintensität einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Produktivität der Wirtschaft leiste. Ihr stünde deshalb ein Teil des Unternehmensgewinns zu, und zwar in Form neuer gesetzlicher Ansprüche gegen den Arbeitgeber. Diese Rechtfertigung trägt heute aber immer weniger: Am 11. März 2012 haben Volk und Stände darüber abgestimmt, ob Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf sechs Wochen Ferien pro Jahr haben sollen. Von den Initianten ist die Volksinitiative im Wesentlichen damit begründet worden, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitneh-

mer angesichts des Stresses in der heutigen Arbeitswelt an ihre Leistungsgrenzen gestossen seien. Aus Sicht der Aargauischen Industrie- und Handelskammer ergibt sich aus all dem die Notwendigkeit, Gesetzgebungsprojekte, mit denen der Sozialstaat ausgebaut werden soll, in Zukunft noch stärker unter die Lupe zu nehmen als in der Vergangenheit.

Das Missbrauchsargument

Mit jedem Ausbau des Sozialstaats werden Probleme nicht nur gelöst, sondern auch geschaffen. In der letzten Zeit hat sich vor allem gezeigt, dass mit dem Ausbau des Sozialstaats die Gefahr des Missbrauchs paradoxerweise nicht ab-, sondern zunimmt. Die Erkenntnis, dass Missbrauchsgefahr besteht, kann gewiss nicht zur Einstellung jedes Gesetzgebungsprojekts führen. Wo die Überprüfung, ob ein gesetzlich eingeräumter Anspruch zu Recht oder zu Unrecht erhoben wird, ganz einfach nicht möglich ist, sollte im Zweifelsfall jedoch darauf verzichtet werden, den betreffenden Anspruch gesetzlich zu verankern.

Gerade diese Erkenntnis kann nur dazu führen, auf die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz zu verzichten. Dem Anspruch auf Lohnfortzahlung während Stillpausen ist eine Missbrauchsgefahr nämlich geradezu inhärent. Woher soll der Arbeitgeber denn wissen, wann ein gestilltes Kind entwöhnt ist? Und wie soll der Arbeitgeber überprüfen, ob das Kind überhaupt gestillt wird oder stattdessen mit der Flasche ernährt wird?

Erwartungen an den Bundesrat

Blosse Scheinargumente können im heutigen wirtschaftlichen Umfeld nicht mehr genügen, um eine Gesetzesänderung zu begründen. Wir können es uns schlicht nicht mehr leisten, den Sozialstaat laufend auszubauen, ohne dass sich die Argumente, die für den Ausbau sprechen, im Diskurs bewährt haben. Die Aargauische Industrie- und Handelskammer erwartet, dass sich der Bundesrat zumindest mit den Vor- und Nachteilen einer ins Auge gefassten Gesetzesänderung intensiv auseinandersetzt, bevor ein weiterer Ausbau des Sozialstaats befürwortet wird. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz lehnen wir deshalb – wie die Ratifikation des Mutterschutzübereinkommens – ab.

Kantonales Energiegesetz bleibt unter Beobachtung

von Jan Krejci, lic. iur., juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau

ENERGIEPOLITIK



Nach mehrjähriger Arbeit und zahlreichen Beratungsstunden ist das kantonale Energiegesetz im Ziel. Der Grosse Rat hat die Gesetzesvorlage im Januar verabschiedet. Dabei wird das Parlament wie in keinem anderen Kanton in die Pflicht genommen. Ein Behördenreferendum kam knapp nicht zustande. Das ehemals wettbewerbsverzerrende Gesetz wurde verbessert und bürokratische Regelungen wurden gemildert. Die AIHK hat sich dabei unermüdlich für ein wettbewerbsneutrales Energiegesetz eingesetzt und wird die weitere Umsetzung kritisch begleiten.

Klimaerwärmung, technischer Fortschritt, Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) sowie zahlreiche Gesetzesänderungen auf Bundesebene hatten den Regierungsrat veranlasst, dem Grossen Rat Ende 2009 den Entwurf eines überarbeiteten Energiegesetzes vorzulegen. Der damalige Entwurf sah unter anderem einen obligatorischen «Qualitätsnachweis» für neue und umgebaute Gebäude vor. Dieser hätte die energietechnische Qualität von Gebäuden und die hohe Energieeffizienz von haustechnischen Anlagen gewährleisten sollen – notabene auf Kosten der Gebäudeeigentümer. Statt Energie zu sparen, hätte das vorgeschlagene Gesetz die Bürokratie aufgebläht.

Im Weiteren war ein «Atomrappen» angedacht. Grössere thermische Kraftwerke, die aus nicht erneuerbaren Energien Strom produzieren, hätten eine zweckgebundene Abgabe von bis zu einem Rappen pro Kilowattstunde leisten müssen. Die Standortabgabe hätte Strom von aargauischen Kernkraftwerken belastet und zu einer Erhöhung der Energiekosten geführt. Diese und weitere den Aargau als Produktionsstandort verschlechternden Normen, wurden im Laufe des Gesetzgebungsprozesses fallen gelassen. Die AIHK hat sich stets für ein wettbewerbsneutrales Energiegesetz zum Wohle der aargauischen Wirtschaft eingesetzt. Das nun vorliegende Gesetz kann die AIHK grundsätzlich unterstützen.

Eine Koalition aus Vertretern von SP, Grünliberalen und SVP wollte dagegen das Behördenreferendum ergreifen. Dieser Versuch scheiterte an einer einzigen Stimme aber hauchdünn. Die Grünen machten nicht mit. Sie sehen im neuen Gesetz zwar eine «verpasste Chance», finden es aber besser als nichts. Dagegen findet die SP, dass der Aargau mit diesem Gesetz die Zukunft «verpennt» und spricht vom «wohl schlechtesten Energiegesetz der Schweiz». Dem kann nicht zugestimmt werden. Die Revision

enthält viele Fortschritte und einschneidende Massnahmen.

Zahlreiche Verschärfungen

So führt der Kanton Aargau den von den MuKE vorgeschlagenen Gebäudeenergieausweis ein. Der Ausweis wird über die energetische Qualität eines Wohngebäudes Auskunft geben. Gebäudeeigentümer können mit diesem Dokument beispielsweise die von ihnen getätigten energetischen Renovierungen nachweisen, was ihnen beim Verkauf oder Vermieten der Liegenschaft behilflich sein wird.

Neu dürfen künftig Heizungen mit fossilen Brennstoffen in der Regel nur noch eingebaut werden, wenn keine effizientere Heizmöglichkeit mit geringerem CO₂-Ausstoss zur Verfügung steht. Besteht eine Alternative, muss diese wirtschaftlich tragbar sein. Bei dieser Beurteilung werden die Anschaffungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten über die Lebensdauer der Investition betrachtet. Bestehende Öl- und Gasheizanlagen dürfen zwar auch in Zukunft durch eine gleichartige Anlage ersetzt werden. Die neue Heizanlage muss aber dem neusten Stand der Technik entsprechen.

Dagegen werden neue fest installierte Elektroheizungen verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind nur Komfort- oder Notheizungen in begrenztem Umfang sowie Heizungen für Gebäude, die nicht regelmässig oder nur speziell genutzt werden oder einen tiefen Heizungsbedarf aufweisen. Das Verbot zielt gegen die schlechte Energienutzung von Elektroheizungen. Eine Wärmepumpe benötigt heute gegenüber einer Elektroheizung bis zu viermal weniger Elektrizität.

Verschärfte Regeln gelten auch für neue Heizungen im Freien. So müssen diese entweder mit erneuerba-

rer Energie oder aber mit Abwärme betrieben werden. Bei einem Ersatz oder einem Umbau müssen diesen Anforderungen auch bestehende Heizungen genügen. Die Bestimmungen betreffen insbesondere Terrassen, Sitzplätze oder Rampen. Mobile Heizungen im Freien wie Heizpilze oder Heizstrahler bleiben zwar zulässig, aber nur für kurz befristete Einsätze.

Grossverbraucher, also Endverbraucher mit einem Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh pro Jahr und pro Verbrauchsstätte, werden im Weiteren zum Energiesparen verknurrt. Sie können von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu untersuchen, zu bewerten und zumutbare Massnahmen zur Optimierung des Energieverbrauchs zu treffen. Massnahmen sind dann zumutbar, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen, wirtschaftlich tragbar sind und keine massgeblichen betrieblichen Nachteile verursachen. Mit dieser Regelung gehört der Kanton Aargau im interkantonalen Vergleich zu den Vorreitern.

Das neue Gesetz gibt den Gemeinden ausserdem die Kompetenz, in ihren Nutzungsplänen in Bezug auf die Energieeffizienz strengere energetische Anforderungen an Gebäude mit Wohn-, Dienstleistungs- und Mischnutzungen festzulegen, als dies das kantonale Energiegesetz verlangt. Damit können Energiestädte und -gemeinden in ihren Umweltschutzbemühungen weiter gehen, als vom Kanton vorgegeben. Sie können in ihren Nutzungsplänen gar vorsehen, dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verpflichtet werden, ihre Heizungsanlage an ein öffentliches Leistungsnetz für Fernwärme, das Abwärme oder erneuerbare Energien nutzt, anzuschliessen.

Programm «Energiestadt»

«Energiestadt» ist ein Label von EnergieSchweiz und zeichnet Gemeinden für das Vorleben und Umsetzen einer nachhaltigen kommunalen Energiepolitik aus. Voraussetzung ist, dass die «Energiestadt» erneuerbare Energien und umweltverträgliche Mobilität fördert und auf eine effiziente Nutzung der Ressourcen setzt. Mit 87 Massnahmen können die Gemeinden in den Bereichen Raumordnung, kommunale Gebäude und Anlagen, Versorgung und Entsorgung, Mobilität sowie interne Organisation und Kommunikation ihre Energie- und Umweltbilanz verbessern.

(Info: www.energjestadt.ch)

Zudem können Standortgemeinden von Energieerzeugungsanlagen mit den Inhabern der Betriebsbe-

willigung eine Abgeltung vereinbaren. Die Abgeltung ist auf eine angemessene und für den Betrieb wirtschaftlich tragbare Höhe begrenzt. Entschädigungen werden in vielen Gemeinden zwar bereits heute vereinbart. Neu bildet das Energiegesetz aber die gesetzliche Grundlage für diese Praxis. Treffen kann die Regelung Windparks, Kehrlichtverbrennungsanlagen, freistehende Solaranlagen oder grosse Wärmekraftkopplungsanlagen.

Kantonale Klimapolitik?

Die wohl weitreichendste Neuerung betrifft die kantonale Energieplanung und deren Zielsetzungen. Vor der ersten Lesung im Grossen Rat enthielt der Gesetzesentwurf ursprünglich starre Reduktionsziele. Der Regierungsrat wollte eine selbständige Klimapolitik betreiben. So hätte im Aargau der jährliche CO₂-Ausstoss pro Einwohner bis ins Jahr 2035 von durchschnittlich 5'400 kg auf maximal 3'500 kg sinken sollen. Gleichzeitig wollte der Regierungsrat den Leistungsbedarf der Aargauer von heute 6'300 Watt auf maximal 4'500 Watt senken.

Davon wollte das Parlament aber nichts wissen und strich den Paragraphen ersatzlos – zum Leidwesen von Sozialdemokraten und Grünen, die den Aargau am liebsten in eine 2000-Watt-Gesellschaft umbauen würden. Ein entsprechender Antrag von Hansjörg Wittwer (Grüne, Aarau) wurde aber zu Recht klar abgelehnt. Stichhaltiges Argument: mit dem Gesetz müsse vordringlich der Ressourcenverbrauch und die Umweltbelastung reduziert werden, statt in absehbarer Zeit nicht realisierbare Ziele festzuschreiben. Visionen gehören nicht in ein Gesetz.

«2000-Watt-Gesellschaft»

Die 2000-Watt-Gesellschaft ist eine Vision, die vor zehn Jahren von der ETH entwickelt wurde. Gemäss dem Modell sollte der Energiebedarf jedes Erdbewohners einer durchschnittlichen Leistung von 2000 Watt entsprechen. Heute beansprucht ein Einwohner in der Schweiz rund 6000 Watt, also das Dreifache. Der Wandel bedingt eine rigorose Anpassung der Infrastruktur und eine grundlegende Veränderung unserer Lebensweise. Gemäss den Fachleuten der ETH sei eine 2000-Watt-Gesellschaft aber langfrist (100 Jahre) ohne Komforteinbusse möglich.

Aargau ist keine Insel!

Eigene Reduktionsziele für den Kanton Aargau wären zwar löblich gewesen, würden beim globalen Klimaproblem aber kaum Wirkung zeigen. Sie hätten aber für den Kanton eine verheerende Wirkung

gehabt: Unternehmen hätten ihre Produktion in benachbarte Kantone, die eine weniger rigide Klimapolitik verfolgten, verlagert. Damit wären Arbeitsplätze weggefallen und es wäre zu Steuerausfällen gekommen.

Die Verwaltung reagierte auf die Streichung und schlug vor, «der Grosse Rat legt mittelfristige Ziele und Zielpfade fest, in Anlehnung an die Vorgaben des Bundes, an nationale Normen sowie an nationale und internationale Vereinbarungen». Diese werden vom Regierungsrat in einer Energieplanung für jeweils die nächsten zehn Jahre vorgeschlagen.

Was man damit erreichen wollte, konnten die Grossräte in der Botschaft nachlesen. «Für den Regierungsrat steht eindeutig fest, dass – unabhängig davon, dass die langfristigen Zielwerte nicht im Gesetz aufgeführt sind – bis in etwa 2035 zur Reduktion des Energieverbrauchs ein Richtwert von 4'500 Watt sowie für den CO₂-Ausstoss ein Richtwert von 3'500 kg pro Person und Jahr angestrebt werden muss. Dies ist notwendig, um die Klima- und Energieprobleme der Zukunft lösen zu können. Aus heutiger Sicht kann nur auf diesem Weg die Klimaerwärmung bis 2050 auf 2 Grad gehalten werden (Grundlage Energie Dialog Schweiz).» Deshalb solle der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrats Ziele und Zielpfade für eine mittelfristige und überblickbare Zeitperiode von 10 bis 15 Jahren festsetzen. Der Regierungsrat hegte dabei die Hoffnung, «dass der Grosse Rat die Ziele und Zielpfade so festlegt, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Aargauer Unternehmer gegenüber den Konkurrenten in anderen Kantonen nicht verschlechtert wird.»

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass nur mit einer drastischen Reduktion des Energieverbrauchs und des CO₂-Ausstosses das Ziel einer durchschnittlichen Erderwärmung von maximal 2 Grad erreichbar ist. Immer mehr Fachleute zweifeln allerdings daran, dass dieses Ziel noch erreicht werden kann. Zumindest werden die notwendigen internationalen Massnahmen laufend verzögert. Diverse Länder wollen nach wie vor nichts von griffigen Massnahmen zum Klimaschutz wissen und stellen kurzfristige Partikularinteressen über das globale Gemeinwohl.

Wettbewerbsverzerrung entschärft

Trotz diesen entmutigenden internationalen Rahmenbedingungen hätte der Grosse Rat die Kompetenz, Zielvorgaben festzulegen, die gar über jene an-

derer Kantone hinausgingen. Auch die AIHK ist davon überzeugt, dass das aargauische Parlament die lokale Wirtschaft in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigen will. Das tragische Ereignis rund um das Kernkraftwerk Fukushima Daiichi in Japan hat allerdings gezeigt, wie bedenklich schnell Überzeugungen und Ansichten im Energiebereich gekippt werden. Deshalb lehnte die AIHK auch den neuerlichen Versuchs eines möglichen kantonalen Alleingangs ab. Schliesslich wollte dies auch der Grosse Rat nicht und verabschiedete fast einstimmig (110:3) einen Zusatz: «Die Ziele und Zielpfade sollen die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit des Kantons stärken.»

Dieser Zusatz kann ebenfalls unterschiedlich interpretiert werden. Schliesslich kann eine Industrie, die weniger Energie (fossile Brennstoffe, Strom) verbraucht langfristig wettbewerbsfähiger sein, vorausgesetzt es gibt sie dann überhaupt noch... So könnte dieser Zusatz dahingehend ausgelegt werden, dass CO₂-Ziele und Energieeffizienz-Ziele strenger als im interkantonalen Durchschnitt sein müssten, um etwas zu bewirken. So würden sie aber auch die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons beeinflussen. Dies war aber nicht die Absicht des Grossen Rats. Den Gesetzesmaterialien ist nämlich zu entnehmen, dass «die energetischen Massnahmen die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons und seiner Wirtschaft nicht negativ beeinflussen dürfen» und kein interkantonaler Wettbewerbsnachteil für die Wirtschaft entstehen darf.

Wille des Gesetzgebers respektieren!

Kein anderes kantonales Energiegesetz kennt eine ähnlich weitreichende Kompetenz des Parlaments, sich eigene kantonale Zielsetzungen in der Energie- und Klimapolitik zu geben. Umso mehr hat sich der Regierungsrat bei seiner Energieplanung an die gesetzliche Verpflichtung zu halten und den Willen des Gesetzgebers zu respektieren! Die AIHK wird die weitere Umsetzung des Energiegesetzes auf Verordnungsstufe und bei der Energieplanung eng und kritisch begleiten.

E-Mitteilungen

Möchten Sie die AIHK-Mitteilungen in elektronischer Form erhalten? – Wir stellen Ihnen diese auf Wunsch gerne monatlich per E-Mail zu.

Bitte benutzen Sie für die Anmeldung das Web-Formular unter www.aihk.ch/publikationen/e-mitteilungen-abonnement